



Satzung

Bürgerstiftung Maulburg

vom 02. November 2009

Präambel

Die Gemeinde Maulburg hat die „Bürgerstiftung Maulburg“ im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das Wohlergehen der Gemeinde und ihrer Einwohner gegründet. Die „Bürgerstiftung Maulburg“ soll ein Gemeinschaftswerk aller Bürgerinnen und Bürger für ihre Gemeinde sein. Die Gemeinde Maulburg ruft dazu auf, es ihr durch Zustiftungen und Spenden gleichzutun. Ziel der Stiftung ist es, im Rahmen des Stiftungszwecks Projekte anzustoßen, zu fördern und durchzuführen, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde gehören. Bei ihren Aktivitäten setzt die Bürgerstiftung auf Freiwilligkeit, bürgerschaftliches Engagement und Gemeinsinn.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Maulburg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Maulburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist
 1. die Förderung
 - der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe
 - der Bildung und Erziehung
 - der Kunst und Kultur, einschließlich Denkmalpflege
 - des Umwelt- und Landschaftsschutzes
 - der Heimatpflege, einschließlich der Gemeindegeschichte
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemein-

nütziger und mildtätiger Zwecke

2. die Unterstützung von behinderten und anderen hilfsbedürftigen Personen, welche die in § 53 AO genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen, im Gebiet der Gemeinde Maulburg. Im Einzelfall dürfen Zwecke auch außerhalb der Gemeinde Maulburg verwirklicht werden, wenn dies ihren Bewohnern zugute kommt. Pflichtaufgaben der Gemeinde sollen von der Stiftung nicht wahrgenommen werden.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von
 1. Projekten, die sich durch besonderes Bürgerengagement auszeichnen
 2. neuen Initiativen durch eine befristete finanzielle Förderung in einer Startphase, um diese Initiativen in die Lage zu versetzen, ihre Aktivitäten eigenständig zu entwickeln und zu konsolidieren. Investitionskosten für Baumaßnahme sollen nicht gefördert werden.
 - (3) Bewährte Maßnahmen und Projekte können in Einzelfällen in Anerkennung ihrer geleisteten Arbeit einmalig gefördert werden.
 - (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie kann ihre Mittel auch einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für Zwecke gemäß Absatz 1 bis zu der nach § 58 Nr. 2 AO zulässigen Höhe zuwenden.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus 50.000 Euro Barvermögen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, jedoch nicht dazu verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
- (3) Zustiftungen können mit der Auflage verbunden werden, sie nur für einzelne Zwecke oder Ziele der Stiftung zu verwenden. Zustiftungen mit einem Vermögenswert ab 100.000 Euro können auf Wunsch des Zustifters mit seinem Namen verbunden werden. Die Stiftung stellt die Einhaltung solcher Auflagen sicher.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung ist nach Maßgabe dieser Satzung sparsam und wirtschaftlich so zu verwalten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, die nicht ausdrücklich als Zustiftungen deklariert werden, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Bestreitung der nachgewiesenen Sachkosten der Stiftung zu verwenden.
- (3) Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Das gleiche gilt für Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund eines Aufrufs, wenn aus dieser ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. In diesem Rahmen dürfen freie Rücklagen und sonstige Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Zuwendungsempfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über die Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsmittel wird durch die Satzung nicht begründet.

§ 5

Organ der Stiftung

- (1) Das Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Maulburg als Vorsitzende/r und jeweils einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen. Durch den Gemeinderat können weitere natürliche Personen, welche nicht dem Gemeinderat angehören, in den Vorstand gewählt werden. Die Anzahl dieser weiteren Mitglieder des Vorstands darf die Zahl der aus dem Gemeinderat entsandten Mitglieder nicht übersteigen.
- (2) Die Benennung der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils nach den regelmäßig stattfindenden Kommunalwahlen durch den Gemeinderat für die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte. Die Abberufung und die Benennung eines neuen Mitglieds des Vorstandes sind jederzeit möglich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu der Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied vor der Bestellung eines Nachfolgers endgültig aus, so können in der Zwischenzeit unaufschiebbare Entscheidungen von den verbleibenden Mitgliedern getroffen werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung; hierzu gehören insbesondere
 1. Wahl eines/r stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte
 2. die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 3. die Vergabe der Stiftungsmittel
 4. die Durchführung anderer Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks
 5. die Rechnungsführung
 6. die Erstellung eines Jahresabschlusses und eines Geschäftsberichtes
 7. die Wahrnehmung der Pflichten der Stiftung gegenüber der Stiftungsaufsicht.
- (3) Für die laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Maulburg. Die Buchführung und die Rechnungslegung erfolgen durch das Rechnungsamt.

§ 8

Stiftungshaushalt

Für die Stiftung wird ein Wirtschaftsplan mit Vermögens- und Erfolgsplan aufgestellt. Der Stiftungsbehörde werden jährlich eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, ein Wirtschaftsplan sowie ein Geschäftsbericht vorgelegt.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vorstandes und der Zustimmung des Gemeinderats.
- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder können Beschlüsse gemäß Absatz 3 auch schriftlich, in anderer Textform oder telefonisch gefasst werden. Über die Beschlussfassung hat der Vorsitzende eine Niederschrift zu fertigen und allen Mitgliedern zu übersenden.

§ 10

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand gemäß § 9 Abs. 4 der Stiftung einen neuen steuerbegünstigten Zweck geben.
- (2) Für den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen können vom Vorstand mit jeweils einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse dem Interesse der Stiftung dient. Änderungen von § 9 Abs. 4 und § 10 bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vorstandes und der Zustimmung des Gemeinderats.
- (4) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Maulburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck gemäß § 2 möglichst nahe kommen.
- (5) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung oder die Änderung des Stiftungszwecks sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Die Beschlüsse darüber bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Sofern eine Satzungsänderung den Zweck der Stiftung betrifft, bedarf

es der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11 Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde.

Maulburg, den 02. November 2009

Jürgen Multner
Bürgermeister